



Legende

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 21 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Reine Wohngebiete
(§ 3 BauNVO)

Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(Bauweise, Baulinien, Baugrenzen)

o offene Bauweise

II Anzahl der Geschosse (Höchstgrenze)

— Baugrenze

— Baulinie

SD Satteldach

23°-48° Dachneigung

TH max. Traufhöhe über NN

FH max. Firsthöhe über NN

o,II Grundflächenzahl z. B. Geschossflächenzahl z. B.

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung und der Erweiterung

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger und der Anlieger